

# Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Präsident und Kanzler der Universität  
Redaktion: Dezernat 5040  
Tel. 608-4106, Raum 13/114 (Schloß-Ostflügel)  
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Nr. 2 / 1983  
Seiten 45-65

Herstellung: Hausdruckerei der Universität

Osnabrück, den  
10. Mai 1983

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen-, und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
- X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

## INHALT

	<u>Seite</u>
<u>I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung</u>	
Ordnung der Arbeitsgruppe "Ökologische und sozio-ökonomische Systemforschung" der Universität Osnabrück (Senatsbeschluß vom 23.02.1983)	45 ✓
Vorläufige Ordnung des Zentrums für Weiterbildung an der Universität Osnabrück (Senatsbeschluß vom 23.03.1983)	46 ✓
Ordnung der Arbeitsgruppe für den Studiengang "Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens" (Senatsbeschluß vom 23.03.1983)	47 ✓
Zusammensetzung und Aufgabenstellung der Senatskommissionen (Senatsbeschlüsse vom 23.02. und 23.03.1983)	48 ✓
<u>II. Organisation und Verfassung der Hochschule</u>	
Mitglieder der zentralen Kollegialorgane, ständigen zentralen Senatskommissionen, sonstigen Senatskommissionen und Fachbereichsräte der Universität Osnabrück	52 ✓

VI. Lehr- und Studienangelegenheiten

Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den Weiterbildenden Studiengang "Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens" der Universität Osnabrück 62 ✓  
(Bekanntmachung des MWK vom 31.01.1983 - 1064 - 245 54; Nds. MBl. Nr. 11/1983 Seite 200)

VII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft

Satzung der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück 63 ✓  
(Beschuß des Fachschaftsrates der Fachschaft des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 12.04.1983)

Unter Bezugnahme auf seinen Beschluß vom 02. 07. 1980 hat der Senat der Universität Osnabrück auf seiner Sitzung am 23. 02. 1983 die Einrichtung der Arbeitsgruppe "Ökologische und sozio-ökonomische Systemforschung" beschlossen und ihr die nachfolgend aufgeführte Ordnung gegeben:

Ordnung der Arbeitsgruppe "Ökologische und sozio-ökonomische Systemforschung" der Universität Osnabrück

§ 1

- (1) Der Senat der Universität Osnabrück richtet zunächst für einen Zeitraum von 8 Jahren fachbereichsübergreifend die Arbeitsgruppe "Ökologische und sozio-ökonomische Systemforschung" ein.
- (2) An der Arbeitsgruppe beteiligt sind die Fachbereiche Sozialwissenschaften (Osnabrück), Biologie/Chemie (Osnabrück), Psychologie (Osnabrück), Wirtschaftswissenschaften (Osnabrück), Rechtswissenschaften (Osnabrück) sowie Sozial- und Kulturwissenschaften (Vechta).
- (3) Die Fachbereiche haben folgende Fachbereichsangehörige der Arbeitsgruppe zugeordnet:
  - a) Professoren: Lieth, Meyn, Müller, Windhorst, Witte
  - b) wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter:  
Esser, K. Neumann, Ochsmann, Thober.

Bis zur Einrichtung eines Vorstandes wird die Arbeitsgruppe durch Herrn Prof. Dr. Lieth innerhalb der Universität und gegenüber Dritten vertreten.

- (4) Die Professoren arbeiten im Rahmen ihrer Dienstaufgaben in der Forschung in der Arbeitsgruppe mit; eine Entlastung im Lehrdeputat erfolgt nicht. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter arbeiten im Rahmen der ihnen zur eigenen wissenschaftlichen Weiterbildung oder durch Besitzstandswahrung zur Verfügung stehenden Zeit mit.

§ 2

- (1) Die Arbeitsgruppe hat u. a. folgende Aufgaben:
  - a) Entwicklung eines ökologisch-sozialwissenschaftlichen Systemmodells mit spezifischer Relevanz für den Raum "westliches Niedersachsen"
  - b) Einwerbung von Drittmitteln zur Durchführung dieser Forschungsaufgaben
  - c) Herstellung von Kontakten zu und Zusammenarbeit mit Arbeitsgruppen ähnlicher Aufgabenstellung in anderen Universitäten, insbesondere in den Universitäten Bielefeld, Münster und Oldenburg
  - d) Durchführung eines Pilotprojekts, Vorbereitung eines Antrages auf Einrichtung eines entsprechenden Sonderforschungsbereichs der DFG
  - e) Im Falle des Erfolges von d): Einrichtung eines Sonderforschungsbereichs
- (2) Neben der Finanzierung aus Drittmitteln wird die Arbeitsgruppe aus Mitteln der beteiligten Fachbereiche finanziert. Diese Finanzierungsart soll solange aufrechterhalten bleiben, bis ein Sonderforschungsbereich eingerichtet ist.
- (3) Aus dem zentralen Gebäudebestand der Universität Osnabrück wird nach Einzug des Fachbereichs Biologie/Chemie in dessen neue Gebäude auf dem Westerberg der Arbeitsgruppe das bisher vom Fachgebiet Ökologie genutzte Wohnhaus Albrechtstr. 16 zur alleinigen Nutzung zugewiesen. Der Gebäudeunterhalt erfolgt aus Zentralmitteln der Universitätsverwaltung. Nach Abriß des Wohngebäudes für die Straßenerweiterung Albrechtstr. wird im Rahmen des Gebäudebestandes der Universität Osnabrück für eine angemessene andere Unterbringung Sorge getragen.

§ 3

- (1) Gemäß § 104 Satz 2 NHG finden die Vorschriften des § 101 entsprechende Anwendung. Nach Einrichtung der Arbeitsgruppe werden von dieser die Wahlen gemäß § 101 Abs. 3 Satz 2 durchgeführt. Bis zur Wahl des geschäftsführenden Leiters nimmt Prof. Dr. Lieth dessen Funktionen wahr.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe steht allen interessierten und fachlich ausgewiesenen Wissenschaftlern der Universität Osnabrück offen. Sie kann erworben werden durch Antrag an die Arbeitsgruppe; über den Antrag entscheidet die Arbeitsgruppe mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gemäß § 1 Abs. 3.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe endet, wenn die Mitgliedschaft zur Universität Osnabrück erlischt oder das Mitglied anzeigt, daß es nicht mehr in der Arbeitsgruppe mitarbeiten will. Die Mitgliedschaft endet aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der gemäß § 1 Abs. 3 stimmberechtigten Mitglieder der Arbeitsgruppe, wenn der Fachbereich, dem das Mitglied angehört, mitteilt, daß er seine Zustimmung zur Mitarbeit in der Arbeitsgruppe zurückzieht.

§ 4

Diese Ordnung wird mit ihrem Beschluß durch den Senat rechtswirksam. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück veröffentlicht.

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 116. Sitzung am 23.03.1983 die nachfolgend aufgeführte

### V o r l ä u f i g e O r d n u n g

#### des Zentrums für Weiterbildung an der Universität Osnabrück

verabschiedet:

#### § 1

- (1) Das Zentrum für Weiterbildung (ZfW) erfüllt die in dieser Ordnung festgelegten Aufgaben selbstständig im Rahmen der Beschlüsse des Senats und der Zentralen Kommission für Weiterbildung unter der Aufsicht des Präsidenten.
- (2) Es wirkt darüber hinaus bei der Erfüllung der Weiterbildungsaufgaben nach §§ 2 Abs. 3 und 30 NHG sowie § 1 Satz 5 der Grundordnung mit. Es unterstützt bei der Erfüllung der Weiterbildungsaufgaben die Organisationseinheiten sowie die Organe und Kommissionen der Hochschule.

#### § 2

Die Aufgaben des ZfW sind insbesondere:

1. Entwicklung von Weiterbildungsangeboten für berufserfahrene Erwachsene und Organisation von Seminarkursen, die von Mitgliedern der Universität, der Fachhochschule Osnabrück und der Katholischen Fachhochschule Norddeutschland durchgeführt werden, in Zusammenarbeit mit Trägern der Erwachsenenbildung.  
  
Dies schließt die Mitwirkung an der Entwicklung von Lehr- und Lernmaterialien und der Ermittlung des Bedarfs für solche Weiterbildungsveranstaltungen sowie deren Auswertung ein.
2. Planung und organisatorische Abwicklung von Veranstaltungen zur Weiterbildung des Hochschulpersonals, insbesondere der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst, im Zusammenwirken mit der Personalvertretung.  
  
Dies schließt die Mitwirkung an der Entwicklung von Lehr- und Lernmaterialien und der Ermittlung des Bedarfs für solche Weiterbildungsveranstaltungen sowie deren Auswertung ein.
3. Beratung der Leiter von Weiterbildungskursen sowie der Interessenten und Teilnehmer an einzelnen Weiterbildungsveranstaltungen.
4. Beratung des Präsidenten und der Zentralen Kommission für Weiterbildung bei neuen Vorhaben und Projekten im Weiterbildungsbereich.
5. Dokumentation im Bereich der Weiterbildung.

#### § 3

- (1) Das ZfW hat einen Leiter, der die Geschäfte führt und Vorgesetzter der dem ZfW zugeordneten Mitarbeiter ist.
- (2) Jeweils zu Beginn des Wintersemesters erstellt der Leiter des ZfW einen Jahresbericht, der mindestens enthält:

- Tätigkeitsbericht über alle Arbeitsbereiche des ZfW,
- Veröffentlichungen des ZfW,
- Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel.

Dieser Jahresbericht wird dem Präsidenten und dem Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Weiterbildung vorgelegt.

- (3) Der Leiter des ZfW ist im Rahmen der Aufgaben des ZfW gemäß § 2 befugt, für die Universität Osnabrück selbstständig mit Einrichtungen und Verbänden der Erwachsenenbildung zu verhandeln und Absprachen vorzubereiten. Sind diese Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, so muß er den Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Weiterbildung und den Präsidenten beteiligen. Über die laufenden Angelegenheiten informiert er den Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Weiterbildung und den Präsidenten.

#### § 4

- (1) Vorschläge für die Anmeldung des Haushaltsbedarfs für das ZfW werden von der Zentralen Kommission für Weiterbildung unter Vorbereitung durch das ZfW an den Senat gerichtet.
- (2) Die Zentrale Kommission für Weiterbildung bereitet Beschlüsse des Senats über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des ZfW vor. Die Vorschläge des Senats werden dem Präsidenten zugeleitet.

#### § 5

Nähere Regelungen über die Erfüllung der Aufgaben des ZfW werden durch Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan getroffen. Die Geschäftsordnung wird auf Vorschlag der Zentralen Kommission für Weiterbildung durch den Senat beschlossen; der Geschäftsverteilungsplan wird vom Präsidenten im Benehmen mit der Zentralen Kommission für Weiterbildung aufgestellt und in Kraft gesetzt.

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 116. Sitzung am 23. 03. 1983 beschlossen, für den Studiengang "Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens" eine Arbeitsgruppe gem. § 104 NHG einzurichten.

Der Senat hat ferner beschlossen, daß Aufgabenstellung und Organisation dieser Arbeitsgruppe durch folgende Ordnung geregelt werden:

§ 1

(1) Mitglieder der Arbeitsgruppe sind

- die dem Studiengang zugeordneten hauptamtlichen Lehrenden,
- Lehrende, die Fachbereichen der Universität angehören und an der Erbringung des Lehrangebots im Studiengang beteiligt sind (s. Anlage zu dieser Ordnung),
- die im Modellversuch "Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens" tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter,
- die Studenten des Studiengangs,
- die dem Studiengang zugeordneten Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

(2) Angehörige der Arbeitsgruppe sind die im Studiengang tätigen Lehrbeauftragten, insbesondere diejenigen, die Mitglieder der Katholischen Fachhochschule Norddeutschland sind.

§ 2

Aus der Mitte der Professoren, die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind (§ 1 Abs. 1), wird für zwei Jahre ein Vorstand entsprechend § 101 Abs. 3 NHG gewählt, dem die in § 101 Abs. 7 bezeichneten Aufgaben obliegen.

§ 3

(1) Der Senat wählt aufgrund eines Vorschlags der korporationsrechtlichen Gruppen (§ 46 Abs. 1 NHG) der Arbeitsgruppe für zwei Jahre eine Kommission, der vier Professoren, ein Student, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie ein Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst angehören. Die Kommissionsmitglieder müssen Mitglieder der Arbeitsgruppe im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Ordnung sein. Von den Kommissionsmitgliedern entfallen auf die am Studiengang maßgeblich beteiligten Fachbereiche Sozialwissenschaften; Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie; Sprache, Literatur, Medien und Erziehung und Sozialisation (Vechta) je ein Professor sowie aus dem Fachbereich Physik ein wissenschaftlicher Mitarbeiter.

(2) Der Kommission werden gem. § 80 Abs. 3 NHG Entscheidungsbefugnisse nach § 95 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 7 Satz 1 und 2/1. Halbsatz NHG übertragen. Vor Entscheidungen über die Prüfungsordnung, die Studienordnung, das Lehrangebot und die Entwicklung der Studieninhalte ist der Koordinationsausschuß für den Studiengang "Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens" zu hören. Weicht die Kommission von der Auffassung des Koordinationsausschusses ab, so ist für die Beschlußfassung die Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder der Kommission erforderlich.

§ 4

Solange in der Arbeitsgruppe nicht genügend Mitglieder vorhanden sind, die Kommission nach § 3 Abs. 1 der Ordnung ordnungsgemäß zu besetzen, wählt der Senat nach § 80 Abs. 5 NHG die Kommissionsmitglieder nach freiem Ermessen.

§ 5

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Sie ist dem Senat nach Ablauf von zwei Jahren zur erneuten Beschlußfassung oder Abänderung aufgrund der dann gemachten Erfahrungen vorzulegen. Dabei ist die Auffassung der Katholischen Fachhochschule Norddeutschland zu berücksichtigen.

Anlage

Auf Anfrage des Präsidenten vom 15. 11. 1982 wurden von den Fachbereichen folgende Lehrende als Mitglieder der Arbeitsgruppe "Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens" ("LGW") benannt:

	Professoren	wiss. Mitarbeiter	
Fachbereich Sozialwissenschaften	Axmacher Széll Otten	Schmidt Pollvogt Klingemann Dewe	Motzkau-Valeton Frank Gilgenmann
Fachbereich Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie	Daxner Hartong	Sander	
Fachbereich Physik	-	Franke Koppitz	
Fachbereich Sprache, Literatur, Medien	Kannegießer Maas	-	
Fachbereich Erziehung und Sozialisation	Krenn Müller	Howe Kasperlik	

### Zusammensetzung und Aufgabenstellung der Senatskommissionen

Nach dem NHG und der Grundordnung der Universität Osnabrück sind folgende Kommissionen als ständige Zentrale Kommissionen eingerichtet:

- Haushalts- und Planungskommission
- Zentrale Studienkommission
- Bibliothekskommission
- Zentrale Kommission für Weiterbildung
- Zentrale Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs.

Daneben besteht als weitere Senatskommission die Senatskommission für das Akademische Auslandsamt.

Alle Kommissionen sind gehalten, bei der Behandlung der ihnen obliegenden Aufgaben zu beachten, ob die Kompetenzen anderer Kommissionen oder der Fachbereiche berührt sind. Falls dies der Fall ist, soll eine Abstimmung mit der ebenfalls zuständigen Kommission bzw. mit dem betroffenen Fachbereich erfolgen.

Insbesondere geht der Senat davon aus, daß sich die Zentrale Studienkommission und die Gemeinsame Kommission für Lehrerausbildung bei haushaltsrelevanten Studiengangangelegenheiten mit der Haushalts- und Planungskommission abstimmen.

#### I. Ständige Zentrale Kommissionen

##### 1. Haushalts- und Planungskommission (§ 93 Abs. 3 NHG)

- 4 Professoren
- 1 Student
- 1 wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter
- 1 Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst

Den Vorsitz führt der Präsident mit beratender Stimme. Er wird durch den Kanzler vertreten (§ 88 Abs. 1 Satz 4 NHG).

Der Haushalts- und Planungskommission obliegt die Beratung des Präsidenten und die Vorbereitung von Senatsentscheidungen in den nachfolgenden Angelegenheiten:

##### (1) Hochschulentwicklungsplan und Ausstattungspläne

Der Hochschulentwicklungsplan und die Ausstattungspläne sind in § 119 Abs. 1 und Abs. 2 NHG definiert. Das NHG sieht vor, daß der Präsident den Hochschulentwicklungsplan entwirft (§ 82 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 NHG), wobei er von der Haushalts- und Planungskommission beraten wird. Es ist Aufgabe der Haushalts- und Planungskommission, die Entscheidung des Senats über den Hochschulentwicklungsplan und die Ausstattungspläne (§ 91 Abs. 2 Nr. 1 NHG) vorzubereiten. Das Verfahren zur Aufstellung und Fortschreibung des Hochschulentwicklungsplanes wird im übrigen in § 15 der Grundordnung der Universität geregelt.

##### (2) Anmeldung des Haushaltsbedarfs der Hochschule

Für die Anmeldung des Haushaltsbedarfs (§ 122 NHG) ist der Senat zuständig (§ 91 Abs. 2 Nr. 2 NHG). Die Haushalts- und Planungskommission erarbeitet eine Vorlage für die Senatsentscheidung. Die Verwaltungskommission erhält das Recht zur Stellungnahme zu den Bedarfsanmeldungen, soweit die Abteilung Vechta betroffen ist (§ 137 Abs. 3 Satz 2 NHG).

##### (3) Zuweisung von Mitteln, Stellen u. ä. an die Organisationseinheiten

Die Beschlußkompetenz des Senats im Zusammenhang mit der Zuweisung von Mitteln, Stellen u. ä. (§ 91 Abs. 2 Nr. 3 NHG) erstreckt sich nur auf solche Mittel, Stellen u. ä., die nicht einer Organisationseinheit der Universität durch den Haushaltsplan zugeordnet oder durch den Minister zugewiesen sind. Für die Entscheidung des Senats über die Zuweisung dieser Mittel, Stellen u. ä. erarbeitet die Haushalts- und Planungskommission eine Beschlußvorlage (z. B. Lehrmittel/Titelgruppe 71, wiss. Hilfskräfte und Hilfslehrkräfte/Titel 427 03, Lehraufträge und Gastvorträge/Titel 427 23, Exkursionen/Titel 533 59).

##### (4) Verfahren der zentralen Raumverteilung und der zentralen Beschaffung von Sachbedarf

Der Präsident bestimmt die Verfahren der zentralen Raumverteilung und der zentralen Beschaffung von Sachbedarf (§ 82 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 NHG). Hierbei berät ihn die Haushalts- und Planungskommission.

## 2. Zentrale Studienkommission (§ 93 Abs. 4 NHG)

7 Professoren  
3 Studenten  
3 wissenschaftliche und/oder künstlerische Mitarbeiter

Den Vorsitz führt einer der Vizepräsidenten mit beratender Stimme (§ 93 Abs. 2 Satz 2 NHG). Er wird von dem anderen Vizepräsidenten vertreten (§ 85 Abs. 4 Satz 3 NHG).

Die Zentrale Studienkommission berät den Senat in grundsätzlichen und über einen Fachbereich hinausgehenden Angelegenheiten des Lehr- und Studienbetriebes und bereitet seine Entscheidungen vor.

Hierzu gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:

### (1) Einführung und Aufhebung von Studiengängen

Über die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen beschließt der Senat (§ 91 Abs. 2 Nr. 8 NHG) auf Vorschlag der betroffenen Fachbereiche (§ 95 Abs. 3 Satz 1 NHG). Aufgabe der Zentralen Studienkommission ist es, die Vorschläge der Fachbereiche mit Ausnahme der Lehramtsstudiengänge zu beraten und eine Vorlage für die Entscheidung des Senats zu erarbeiten.

Darüber hinaus berät die Zentrale Studienkommission den Senat über die Erweiterung des Fächerspektrums der Universität und erarbeitet hierfür gegebenenfalls Vorschläge.

### (2) Zuordnung von Studiengängen zu Fachbereichen

Der Senat beschließt über die Zuordnung von Studiengängen zu Fachbereichen (§ 91 Abs. 2 Nr. 9 NHG). Aufgabe der Zentralen Studienkommission ist es, hierüber zu beraten und eine Vorlage für die Senatsentscheidung zu erarbeiten. Das gilt auch für Lehramtsstudiengänge.

### (3) Hochschul- und Studienreform

Die Zentrale Studienkommission berät den Senat in Angelegenheiten der Hochschulreform (§ 5 NHG) und der Studienreform (§§ 9, 10 und 11 NHG), sofern Studiengänge der Universität betroffen sind.

### (4) Angelegenheiten im Zusammenhang mit Zulassungsbeschränkungen

Der Senat beschließt über Vorschläge für Zulassungsbeschränkungen und Höchstzahlen für Studiengänge (§ 91 Abs. 2 Nr. 4 NHG). Die Zentrale Studienkommission erarbeitet hierfür Beschlußvorlagen in Abstimmung mit den betroffenen Fachbereichen.

### (5) Stellungnahme zu Studienordnungen für Studiengänge gemäß §§ 14, 15 NHG, Prüfungs-, Magister- und Promotionsordnungen

Die Fachbereichsräte beschließen über Studienordnungen für Studiengänge gemäß § 14 NHG und Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge gemäß § 15 NHG sowie über Prüfungs-, Magister- und Promotionsordnungen (§ 95 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 NHG). Der Senat gibt zu diesen Ordnungen eine Stellungnahme ab (§ 91 Abs. 2 Nr. 12 NHG).

Diese Stellungnahmen werden von der Zentralen Studienkommission vorbereitet.

Davon sind die Studienordnungen für die Lehramtsstudiengänge ausgenommen (§ 100 Abs. 2 Nr. 2 NHG).

### (6) Veranstaltungsverzeichnis

Der Senat beschließt über die Richtlinien für das Veranstaltungsverzeichnis und deren Fortschreibung. Die Zentrale Studienkommission bereitet die Entscheidung des Senats vor.

Die Zentrale Studienkommission schlägt dem Senat Beauftragte für das Veranstaltungsverzeichnis vor. Diese haben die Aufgabe, an der Erstellung des Veranstaltungsverzeichnisses nach Maßgabe der Richtlinien mitzuwirken und die Einhaltung der Richtlinien zu überwachen.

### (7) Widerspruchsrecht des Senats im Hinblick auf Beschlüsse der Gemeinsamen Kommission für Lehrerausbildung (§ 100 Abs. 2 Satz 3 NHG)

Der Senat hat das Recht, den Beschlüssen der Gemeinsamen Kommission für Lehrerausbildung innerhalb einer Frist von 6 Wochen unter Darlegung der Gründe und im Rahmen seiner Zuständigkeit (§ 91 NHG) zu widersprechen.

Die Zentrale Studienkommission berät über die Beschlüsse der Gemeinsamen Kommission für Lehrerausbildung und schlägt dem Senat gegebenenfalls vor, von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Die Zentrale Studienkommission bereitet Entscheidungen des Senats über Widersprüche von Fachbereichen im Falle der Nichteinigung zwischen diesen Fachbereichen mit der Gemeinsamen Kommission für Lehrerausbildung vor.

### 3. Bibliothekskommission (§ 93 Abs. 5 NHG)

- 7 Professoren
- 2 Studenten
- 2 wissenschaftliche oder/und künstlerische Mitarbeiter
- 2 Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst

Den Vorsitz führt einer der Vizepräsidenten mit beratender Stimme (§ 93 Abs. 2 Satz 2 NHG). Er wird von dem anderen Vizepräsidenten vertreten (§ 85 Abs. 4 Satz 3 NHG). Der Leiter der Hochschulbibliothek nimmt an den Sitzungen teil (§ 93 Abs. 5 NHG).

Die Bibliothekskommission erarbeitet Beschlußvorlagen für den Senat in folgenden Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung, Zusammenlegung und Auflösung von Teilbibliotheken
- (2) Bibliotheksordnung
- (3) Grundsätze der Bestandsergänzungen und Schwerpunkte zukünftiger Anschaffungen (§ 106 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 NHG)
- (4) Fortschreibung der Planung des Büchergrundbestandes, der Verteilung von Beschaffungskapazitäten und der Aufteilung der HBG-Mittel auf die Fachgebiete und die Zentralen Einrichtungen
- (5) Planung des Bestandsumfanges für die Abteilung Vechta
- (6) Planung des Zeitschriftengrundbestandes für die Fachgebiete und Zentralen Einrichtungen

### 4. Zentrale Kommission für Weiterbildung (§ 10 Grundordnung, § 80 Abs. 2 NHG)

- 4 Professoren
- 1 Student
- 1 wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter
- 1 Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst

Den Vorsitz führt einer der Vizepräsidenten mit beratender Stimme (§ 93 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 10 Grundordnung). Er wird durch den anderen Vizepräsidenten vertreten (§ 85 Abs. 4 Satz 3 NHG). Der Leiter des Zentrums für Weiterbildung nimmt an den Sitzungen teil.

Das Zentrum für Weiterbildung dient als Zentrale Einrichtung der Zentralen Kommission für Weiterbildung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Nach § 2 Abs. 3 und § 30 NHG sollen die Hochschulen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Das kann in Form von Einzelveranstaltungen oder in Form neuer Studiengänge geschehen. Dabei arbeiten die Hochschulen mit anderen Hochschulen und Organisationen im Weiterbildungsbereich zusammen (§ 2 Abs. 6 NHG).

Die Zentrale Kommission für Weiterbildung berät den Senat und den Präsidenten in grundsätzlichen Fragen der Weiterbildung und bereitet entsprechende Senatsbeschlüsse vor. Sie befaßt sich insbesondere mit folgenden Weiterbildungsmaßnahmen gemäß § 30 NHG:

- (1) Vorschläge für Studiengänge des weiterbildenden Studiums

Die Zentrale Kommission für Weiterbildung leitet solche Vorschläge für Studiengänge des weiterbildenden Studiums der Zentralen Studienkommission zu.

- (2) Kontaktstudienangebote

Die Zentrale Kommission für Weiterbildung berät den Senat und die Fachbereiche bei der Einrichtung von Kontaktstudienangeboten.

- (3) Beteiligung der Universität an Veranstaltungen der Weiterbildung

Die Universität hat die Aufgabe, sich an Veranstaltungen der Weiterbildung anderer Träger (Erwachsenenbildungseinrichtungen, Berufsorganisationen u. ä.) zu beteiligen und soll entsprechende Weiterbildungsangebote entwickeln. Die Zentrale Kommission für Weiterbildung berät den Senat und gibt Empfehlungen in grundsätzlichen Fragen der Zusammenarbeit mit Weiterbildungseinrichtungen außerhalb der Universität. Die Zentrale Kommission für Weiterbildung entwickelt Vorschläge für das Angebot von Kursen der wissenschaftlichen Weiterbildung und legt diese dem Präsidenten vor. Das gilt auch für die Erstellung des Gesamtverzeichnisses von Kursen der wissenschaftlichen Weiterbildung.

- (4) Weiterbildung für das Hochschulpersonal

Die Hochschulen sollen gemäß § 2 Abs. 3 NHG die Weiterbildung des eigenen Personals fördern. Daher sollen Kurse zur Fort- und Weiterbildung insbesondere des Personals im technischen und Verwaltungsdienst angeboten werden. Die Zentrale Kommission für Weiterbildung erarbeitet hierfür unter Beteiligung der Personalvertretung Programmorschläge, die dem Präsidenten vorgelegt werden.

(5) Zentrum für Weiterbildung

Die Zentrale Kommission für Weiterbildung berät den Senat und den Präsidenten in den das Zentrum für Weiterbildung betreffenden Fragen. Das Nähere regelt die vorläufige Ordnung für das Zentrum für Weiterbildung.

5. Zentrale Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (§ 10 Grundordnung, § 80 Abs. 2 NHG)

7 Professoren  
2 Studenten  
2 wissenschaftliche oder/und künstlerische Mitarbeiter  
2 Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst

Den Vorsitz führt einer der Vizepräsidenten mit beratender Stimme (§ 93 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 10 Grundordnung).

Er wird durch den anderen Vizepräsidenten vertreten (§ 95 Abs. 4 Satz 3 NHG).

Die Zentrale Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs hat die Aufgabe, den Senat in grundsätzlichen und über einen Fachbereich hinausgehenden Angelegenheiten der Forschung und künstlerischen Entwicklung sowie der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses zu beraten und entsprechende Senatsentscheidungen vorzubereiten.

Zu den Aufgaben der Zentralen Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören insbesondere die Beratung des Präsidenten und des Senats sowie die Vorbereitung von Senatsentscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- (1) Aufstellung und Fortschreibung des Hochschulentwicklungsplanes im Hinblick auf die Bezeichnung der Forschungsschwerpunkte
- (2) Fragen der Drittmittelforschung, einschließlich der Ordnung gemäß § 35 Abs. 8 NHG
- (3) Stellungnahme zur Einrichtung von Sonderforschungsbereichen und zu Ordnungen gemäß § 33 Abs. 3 NHG
- (4) Fragen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Zeitprofessoren, Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter gemäß § 65 Abs. 3 Satz 4 NHG u. ä.)
- (5) Stellungnahme zu der Habilitationsordnung
- (6) Bildung gemeinsamer wissenschaftlicher Einrichtungen gemäß § 103 NHG und fachbereichsübergreifender Arbeitsgruppen gemäß § 104 NHG, sofern sie überwiegend forschungsbezogen sind
- (7) Stellungnahmen zu Vorlagen der Haushalts- und Planungskommission im Hinblick auf die Verteilung von forschungsbezogenen Mitteln (Investitionen aus Mitteln der Hauptgruppe 8; Verteilungsschlüssel für Titelgruppe 71 und für Mittel für wissenschaftliche Hilfskräfte sowie für Gastvorträge)

II. Weitere Senatskommissionen

1. Senatskommission für das Akademische Auslandsamt (§ 80 Abs. 2 NHG; Senatsbeschuß vom 23.02.1983)

4 Professoren  
1 Student  
1 wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter  
1 Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Kommissionsmitgliedern aus der Gruppe der Professoren gewählt.

Die vom Senat erstmalig mit Beschluß vom 20.10.1976 gebildete Senatskommission für das Akademische Auslandsamt hat entsprechend dem Senatsbeschuß vom 23.02.1983 folgende Aufgaben:

- (1) Vergabe der vom Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst zur Verfügung gestellten Mittel zur Förderung ausländischer Studenten
- (2) Auswahl von Studenten der Universität Osnabrück, die sich im Rahmen der Partnerschaftsverträge um einen Aufenthalt an einer der Partneruniversitäten beworben haben
- (3) Vorauswahl von Studenten, die sich um ein Stipendium (z. B. DAAD, Fulbright-Kommission) beworben haben
- (4) Durchführung der deutschen Sprachprüfung für ausländische Studienbewerber an der Universität Osnabrück (gemäß § 7 der Vorläufigen Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für ausländische Studienbewerber an der Universität Osnabrück)
- (5) Beratung und Unterstützung des Präsidenten und der Dekane in allen die Auslandskontakte der Universität betreffenden Angelegenheiten
- (6) Erarbeitung von Beschlüßvorlagen für den Senat (z. B. Partnerschaftsverträge, Ordnung für die deutsche Sprachprüfung)

Bis zur Einrichtung eines Akademischen Auslandsamtes als eigenständiges Dezernat der allgemeinen Universitätsverwaltung wird das Dezernat Akademische Angelegenheiten mit der Wahrnehmung dessen Aufgaben beauftragt.

Mitglieder der zentralen Kollegialorgane, ständigen zentralen Senatskommissionen, sonstigen Senatskommissionen und Fachbereichsräte der Universität Osnabrück

I. Zentrale Kollegialorgane

- 1) Konzil
- 2) Senat
- 3) Verwaltungskommission der Abteilung Vechta
- 4) Gemeinsame Kommission für Lehrerausbildung
- 5) Wahlausschuß; örtliche Wahlausschüsse Osnabrück und Vechta

II. Ständige zentrale Senatskommissionen

- 1) Haushalts- und Planungskommission
- 2) Zentrale Studienkommission
- 3) Bibliothekskommission
- 4) Zentrale Kommission für Weiterbildung
- 5) Zentrale Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs

III. Sonstige Senatskommissionen

Senatskommission für das Akademische Auslandsamt

IV. Fachbereichsräte

I. Zentrale Kollegialorgane1) Konzil (70:20:20:20)

Die Amtszeit der Mitglieder des Konzils hat am 01.04.1983 begonnen und endet für die Vertreter der Studenten am 31.03.1984, für die Vertreter der anderen Gruppen am 31.03.1985.

Sitzungsvorstand:

Gruppe der Professoren : N.N.

Gruppe der Studenten : N.N.

Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter : N.N.

Gruppe der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst : N.N.

Mitglieder des KonzilsGruppe der Professoren:

Prof. Dr. Ströbel	Prof. Dr. Feurich	Prof. Dr. Hartkämper
Prof. Dr. Müller, H.	Prof. Dr. Cech	Prof. Dr. Hertel
Prof. Dr. Baumann	Prof. Höfer	Prof. Dr. Meyn
Prof. Dr. Scheer	Prof. Niehaus	Prof. Dr. Behrmann
Prof. Dr. Salzmann	Prof. Dr. Künzel	Prof. Dr. Witte
Prof. Dr. Kürschner	Prof. Dr. Westphalen	Prof. Dr. Ehrnsberger
Prof. Dr. Cohors-Fresenborg	Prof. Dr. Müller-Kohlenberg	Prof. Dr. Vetter
Prof. Dr. Spieker	Prof. Dr. Axmacher	Prof. Dr. Pflug
Prof. Dr. Hanschmidt	Prof. Dr. Wenzel	Prof. Dr. Bruns
Prof. Dr. Eckermann	Prof. Dr. Massarrat	Prof. Dr. Nagl
Prof. Dr. Wiegmann	Prof. Dr. Daxner	Prof. Dr. Lueken
Prof. Dr. Windhorst	Prof. Dr. Karrer	Prof. Dr. Bartram
Prof. Dr. Hartong	Prof. Dr. Kerber	Prof. Dr. Schmidt
Prof. Dr. Weber	Prof. Dr. Széll	Prof. Dr. Lechner
Prof. Dr. Husemann	Prof. Dr. Hennicke	Prof. Dr. Gursky
Prof. Dr. Pöhlmann	Dr. Asholt	Prof. Dr. Schulin
Prof. Dr. Kuroпка	Prof. Dr. Bieritz	Dr. Schlichting
Prof. Dr. Schulz	Prof. Dr. Bennhold	Prof. Dr. Borstel
Prof. Henning	Prof. Dr. Reiffen	Prof. Dr. Kapphan
Prof. Viet	Prof. Dr. Standop	Prof. Dr. Ringhofer
Dr. Stojek	Prof. Dr. Rengeling	Prof. Dr. Altendorf
Prof. Dr. Dörner	Prof. Dr. Trapp	Prof. Dr. Schwarze
Prof. Dr. Jürgensmeier	Prof. Dr. Heiland	Prof. Dr. Macheimer
		Prof. Dr. Bierbrauer

Gruppe der Studenten

Janning	Haake	Ludden
Wienkengjohann	Schmidt, D.	Neumann
Baar	Carstensen	
Schulze	Thierbach	
Rötrige	Schlake	
Abendroth	Fechtenkötter	
Büscherhoff	Theile	
Menges	Okross	
Smerdka	Löher	

Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter

Dr. Wagner	Dr. Gikas
Michels	Dr. Lükenga
Dr. Treulieb	Kasperlik
Dr. Franzius	Dr. Neumann
Wiegmann	Dr. Schepers
Dr. Lutz	Dr. von Laer
Dr. Schmieder	Maretis
Wortmann	Neumann
Dr. Gilgenmann	Dr. Lesch
Dr. Motzkau-Valeton	Dr. Bodenberger

Gruppe der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst

Meschke	Wielage
Schulz	Roitzheim
Burke	Diehl-Günther
Zimmermann	Pösse
Kitte	Brockmeyer
Streffer	Bernhardt
Ehrenberg	Drop
Andiel	Schluck
Halbritter	Schumann
Tiemeyer	Beckemeyer

	2) Senat 7:2:2:2 (gewählte Mitglieder)	3) Verwaltungskommission der Abteilung Vechta 7:2:2:2	4) Gemeinsame Kommission für Lehrerbildung 7:2:2:2
Vorsitzender: Stellvertretende(r) Vorsitzende(r):	Präsident: Prof. Dr. Horstmann Vizepräsident Prof. Dr. Reiffen Vizepräsident Prof. Niehaus	Prof. Dr. Linke Prof. Dr. Kuroпка	N.N.
Gruppe der Professoren (Amtszeit 01.04.1983-31.03.1985)	Prof. Dr. Heiland Prof. Dr. Pflug Prof. Dr. Rengeling Prof. Dr. Salzmann Prof. Dr. Kürschner Prof. Dr. Cohors-Fresenborg Prof. Dr. Wenzel	Prof. Dr. Bruns Prof. Dr. Kuroпка Prof. Dr. Eckermann Prof. Dr. Geuß Prof. Dr. Linke Prof. Dr. Dr. Ockel Prof. Dr. Baurmann	N.N.
Gruppe der Studenten (Amtszeit 01.04.1983-31.03.1984)	Kleen Janning	Haake Spandler	N.N.
Gruppe der wissenschaftl. und künstl. Mitarbeiter (Amtszeit 01.04.1983-31.03.1985)	Wiegmann Kasperlik	Raffke Dr. Morawietz	N.N.
Gruppe der Mitarbeiter im techn. u. Verwal- tungsdienst (Amtszeit 01.04.1983-31.03.1985)	Schulz Kitte	Reglitzki Andiel	N.N.

	5) Wahlausschuß 2:2:2:2	5a) Örtlicher Wahlausschuß Osnabrück 1:1:1:1	5b) Örtlicher Wahlausschuß Vechta 1:1:1:1
Vorsitzender: Stellvertretender Vorsitzender:	Prof. Dr. Ringhofer Prof. Dr. Ipsen	Prof. Dr. Ringhofer Stoffregen	Frühling N.N.
Gruppe der Professoren (Amtszeit: 01.10.1982-30.09.1984)	Prof. Dr. Ringhofer Prof. Dr. Ipsen	Prof. Dr. Ringhofer	Prof. Dr. Dr. Ockel
Gruppe der Studenten (Amtszeit: 01.10.1982-30.09.1983)	Stolte Wienkenjohann	Jackisch	Hillmann
Gruppe der wissenschaftl. u. künstl. Mitarbeiter (Amtszeit: 01.10.1982-30.09.1984)	Dr. Franzius Frühling	Stoffregen	Frühling
Gruppe der Mitarbeiter im techn. u. Verwal- tungsdienst	Lange Stahmann	Lucas	Kreyenberg

II. Ständige zentrale Senatskommissionen

	1) Haushalts- und Planungskommission 4:1:1:1	2) Zentrale Studienkommission 7:3:3	3) Bibliothekskommission 7:2:2:2
Vorsitzender : Stellvertretender Vorsitzender:	Prof. Dr. Horstmann (Präsident) Dr. Volle (Kanzler)	Prof. Dr. Reiffen (Vizepräsident) Prof. Niehaus (Vizepräsident)	Prof. Niehaus (Vizepräsident) Prof. Dr. Reiffen (Vizepräsident)
Gruppe der Professoren (Amtszeit: 01.04.1983-31.03.1985)	Prof. Dr. Meyer-Ehmsen Prof. Dr. Standop Prof. Viet Prof. Dr. Kürschner	Prof. Dr. Vogt Prof. Dr. Strübel Prof. Dr. Bade Prof. Dr. Daxner Dr. Stonjek Prof. Dr. Baurmann Prof. Dr. Franke	Prof. Dr. Gursky Prof. Dr. Schulz Prof. Dr. Pauly Prof. Dr. Spieker Prof. Dr. Garber Dr. Poeschel Prof. Dr. Künzel
Gruppe der Studenten (Amtszeit: 01.04.1983-31.03.1984)	Drieling	Schlüter Janning Knitelius	Nowak Jantzen
Gruppe der wissenschaftl. u. künstl. Mitarbeiter (Amtszeit: 01.04.1983-31.03.1985)	Maretis	Maretis Dr. Bodenberger Schütt	Schwaenzl Heimann
Gruppe der Mitarbeiter techn. und Verwaltungs- dienst (Amtszeit: 01.04.1983-31.03.1985)	Lange	-	Zimmermann Elschenbroich

	4) Zentrale Kommission für Weiterbildung 4:1:1:1	5) Zentrale Kommission für Forschung und wissen- schaftlichen Nachwuchs 7:2:2:2	III. Sonstige Senats- kommissionen Senatskommission für das Akademische Auslandsamt 4:1:1:1
Vorsitzender: Stellvertretender Vorsitzender:	Prof. Dr. Reiffen (Vizepräsident) Prof. Niehaus (Vizepräsident)	Prof. Niehaus (Vizepräsident) Prof. Dr. Reiffen (Vizepräsident)	N.N. N.N.
Gruppe der Professoren (Amtszeit: 01.04.1983-31.03.1985)	Prof. Dr. Müller Prof. Dr. Rigol Prof. Dr. Salzmann Prof. Niehaus	Prof. Dr. Bruns Prof. Dr. Velden Prof. Dr. von Bar Prof. Dr. Szell Prof. Dr. Dr. Ockel Dr. Schusser Prof. Dr. Forschner	Prof. Dr. Behncke Prof. Dr. Bierbrauer Prof. Dr. Husemann Prof. Dr. Schulz
Gruppe der Studenten (Amtszeit: 01.04.1983-31.03.1984)	Baar	Graef Baar	Tepe
Gruppe der wissenschaftl. u. künstl. Mitarbeiter (Amtszeit: 01.04.1983-31.03.1985)	Sperling	Arnemann Neumann, M.	Dr. Schepers
Gruppe der Mitarbeiter im techn. u. Verwaltungs- dienst (Amtszeit: 01.04.1983-31.03.1985)	Wielage	Wirtz Krüger	Scheweling

#### IV. Übersicht

##### Über die im Wintersemester 1982/83 neugewählten Fachbereichsräte und Dekane sowie der Stellver- treter der Dekane gem. § 97 Abs. 3 Sätze 1 u. 2 NHG

#### 1. Fachbereichsrat

Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrates beginnt am 01. 04. 1983 und endet für die Vertreter der Studenten am 31. 03. 1984, für die Vertreter der anderen Gruppen am 31. 03. 1985.

#### 2. Dekan

Der Dekan wird vom Fachbereichsrat aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren für ein Jahr gewählt (§ 13 Abs. 1 der Grundordnung der Universität Osnabrück); die Amtszeit des Dekans beginnt am 01.04.1983.

#### 3. Stellvertreter des Dekans

Der Dekan wird von seinen Amtsvorgängern, soweit sie dem Fachbereichsrat angehören, in rücklaufender Reihenfolge vertreten. Gehört keiner der Amtsvorgänger dem Fachbereichsrat an, so obliegt die Vertretung den übrigen stimmberechtigten Professoren im Fachbereichsrat in der Reihenfolge des Dienstalters (§ 97 Abs. 3 NHG).

Universität Osnabrück

Fachbereich	Fachgebiete	Mitglieder des Fachbereichsrates	Dekan	Stellvertreter des Dekans	Fachbereichsverwaltung
Sozialwissenschaften	Soziologie, Politikwissenschaft Arbeit/Wirtschaft	Prof. Dr. Dieter Otten Prof. Dr. György Szell Prof. Dr. H.-J. Knebel Prof. Dr. Jost Halbmam Prof. Dr. Harald Kerber Prof. Dr. Norbert Müller Prof. Dr. Peter Hennicke Klaus Baumann Karin Kehr Renate Pollvogt Rolf Wortmann Elfriede Wielage Monika Botz	Prof. Dr. D. Otten Tel.: 608-2382 608-2400	Prof. Dr. H. Kerber	Frau Wielage Tel.: 608-2383
Kultur- und Geowissenschaften	Geographie, Geschichte, Philosophie, Kunst, Technik, Textiles Gestalten	Prof. Dr. Rainer Wiegels Prof. Dr. R. Griepenburg Prof. Klaus Sliwka Prof. Dr. Wolfgang Lenz Prof. Dr. Martin Lang Prof. Dr. Gerhard Hard Dr. Diether Stojek Birgit Becker Ida Hoeksma Rainer Marggraf Wiltrud Schwarz Marion Jasper Hannelore Marsani	Prof. Dr. Wiegels Tel.: 608-4379 608-4395	Prof. Klaus Sliwka	Frau Blum Tel.: 608-4390
Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie	Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie	Prof. Dr. H. Müller-Kohlenberg Prof. Dr. Horst Krause Prof. Dr. Konrad Hartong Prof. Dr. Fritz Löser Prof. Dr. Elk Franke Prof. Dr. M. Volkamer Prof. Dr. Horst-G. Kühnmann Marita Tolksdorf Elke Redehase Dr. U. Amüller-Roske Georg Kesselmann Marlis Higelmeier Helena Reese	Prof. Dr. M. Volkamer Tel.: 608-2590 608-2598	Prof. Dr. H. Krause	Frau Higelmeier Tel.: 608-2590

Fachbereich	Fachgebiete	Mitglieder des Fachbereichsrates	Dekan	Stellvertreter des Dekans	Fachbereichsverwaltung
Physik	Physik	Prof. Dr. Alois Hartkämpfer Prof. Dr. H.-J. Schmidt Prof. Dr. Siegmund Kapphan Prof. Dr. Eckhard Krätzig Prof. Dr. G. Meyer-Ehmsen Prof. Dr. J.E. Roberts Dr. Hans-Joachim Schlichting Christine Middelberg Heinrich Henne Dr. Jörn Koppitz Dr. Manfred Wöhlecke Gregor Steinhoff Sabine Kuhlmann	Prof. Dr. A. Hartkämpfer Tel.: 608-2438 608-2539	Prof. Dr. E. Krätzig	Frau Schürmann Tel.: 608-2440
Biologie/Chemie	Biologie/Chemie	Prof. Dr. Rüdiger Schröpfer Prof. Dr. Herbert Hurka Prof. Dr. Karlheinz Altendorf Prof. Dr. M. D. Lechner Prof. Dr. Eckhard Werries Prof. Dr. Wolfgang Luken Prof. Dr. Wolfgang Jurge Jürgen Berlekamp Martin Borgwart Dr. Herbert Zucchi Dr. Roland Schmid Walter Gallisch Manfred Gaertner	Prof. Dr. Altendorf Tel.: 608-4376 608-4229 608-4365	Prof. Dr. R. Schröpfer	Frau Brockmeyer Tel.: 608-4376
Mathematik	Mathematik	Prof. Dr. Manfred Nagl Prof. Ursula Viet Prof. Dr. E. Cohors-Fresenborg Prof. Dr. H. W. Trapp Prof. Dr. Peter Brucker Prof. Dr. Roland Zielke Prof. Dr. Horst Behncke Rudolf Janning Dirk Mittelberg Inge Schwank Gregor Engels Heidi Schmidt Helga Janner	Prof. Dr. H. W. Trapp Tel.: 608-2560 608-2557	Prof. Dr. H. Behncke	Frau Voges Tel.: 608-2561

Fachbereich	Fachgebiete	Mitglieder des Fachbereichsrates	Dekan	Stellvertreter des Dekans	Fachbereichsverwaltung
Sprache, Literatur Medien	Anglistik, Germanistik, Romanistik/ Kommunikation/ Ästhetik, Medienwissenschaft	Prof. Dr. Ulrich Klein Prof. Dr. Siegfried Kanngießer Prof. Dr. Bernd Schwischay Prof. Dr. Wolfgang Becker Prof. Dr. Heinrich Mehr Prof. Dr. Tilman Westphalen Prof. Dr. Wolfgang Karrer Ulla Jasper Elke Turner Dr. Hartmut Lutz Dr. Helmut Vollmer Edith Plack Katharina Rister	Prof. Dr. Ulrich Klein Tel.: 608-4196 608-4263	Prof. Dr. T. Westphalen	Frau Liedtke Tel.: 608-4197
Psychologie	Psychologie	Prof. Dr. Peter Macheiner Prof. Dr. Jürgen Kriz Prof. Dr. Siegfried Greif Prof. Dr. Karl-Heinz Wiedl Prof. Dr. Günter Bierbrauer Prof. Dr. Manfred Tücke Prof. Dr. Manfred Velden Martin Welling Barbara Schöttner Günther Gediga Vita Heinrich Gudrun Charfik Norbert Oesterle	Prof. Dr. M. Velden Tel.: 608-4408	Prof. Dr. Jünger Kriz	Frau Brockmeyer Tel.: 608-4404
Wirtschafts- wissenschaften	Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft	Prof. Dr. Peter Milling Prof. Dr. Ralf Pauly Prof. Dr. Peter Stahlknecht Prof. Dr. Wulf Gaertner Prof. Dr. Dirk Standop Prof. Dr. Manfred Nelöner Prof. Dr. Thomas Witte Björn Hampel Peter Feil Hans-Werner Hesse Jörg Schumelpfennig Imtraud Tiemeyer Jutta Steiler	Prof. Dr. Gaertner Tel.: 608-6146 608-6149	Prof. Dr. Witte	Frau Tiemeyer Tel.: 608-6147

Fachbereich	Fachgebiete	Mitglieder des Fachbereichsrates	Dekan	Stellvertreter des Dekans	Fachbereichs- verwaltung
Rechtswissenschaften	Rechtswissenschaften	Prof. Dr. Karl-Heinz Gursky Prof. Dr. Thomas Hillenkamp Prof. Dr. Bertram Schullin Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn Prof. Dr. Jörn Ipsen Prof. Dr. Winfried Muntenhoff Prof. Dr. Hans-Werner Rengeling Hermann Kleen Björn Kemster Peter Striewe Wilhelm Stoffregen Bärbel Klinge Christel Köhne	Prof. Dr. B. Schullin Tel.: 608- 6128 608- 6160	Prof. Dr. K.-H. Gursky	Frau Klinge Tel.: 608-6129
Erziehung und Sozialisation (Vechta)	Pädagogik, Psychologie, Sport	Prof. Dr. Arnold Schäfer Prof. Dr. Klaus-Dieter Scheer Prof. Dr. Werner Schmidt Prof. Dr. Hans Seemann Prof. Dr. Heinrich Müller Prof. Dr. Hartmut Hacker Prof. Dr. Stephanie Krenn Bernhard Schwarting Volker Bledow Ulf Dunkelbeck Bernd Fetzner Reinhard Andiel Sigurd Fuchs	Prof. Dr. Müller Tel.: 15-254	Prof. Dr. Scheer	Frau Rokmann Tel.: 15-252
Sprachen, Kunst, Musik (Vechta)	Anglistik, Germanistik, Kunst, Musik	Prof. Dr. Jürgen Thöming Prof. Dr. Wulf Schomer Prof. Dr. Schmitt- v. Mühlentfels Prof. Dr. Hans.-J. Feurich Prof. Karlheinz Höfer Prof. Dr. Wilfried Kürschner Prof. Dr. Edgar Papp Gina Arends Katharina Bölle Rüdiger Vogt Ulrich Fox Werner Reglitzki Elisabeth Lemke	Prof. Dr. Feurich Tel.: 15/294	Prof. Dr. W. Kürschner	Herr Reglitzki Tel.: 15-385

Fachbereich	Fachgebiete	Mitglieder des Fachbereichsrates	Dekan	Stellvertreter des Dekans	Fachbereichs- verwaltung
Naturwissenschaften, Mathematik (Vechta)	Biologie, Chemie, Physik, Sachunter- richt, Werken, Mathematik	Prof. Dr. Winfried Bruns Prof. Dr. Udo Vetter Prof. Dr. Klaus Bartels Prof. Dr. Rainer Ehrnsberger Prof. Dr. Diethard Cech Prof. Hans Frenken Prof. Dr. Karl Schmitt  Christel Berning Joachim Theile Dr. Erich Platte Heinz Höpner Barbara Krümpelbeck Walter Hanken	Prof. Dr. Bartels Tel.: 15-236	Prof. Dr. Schmitt	Frau Krümpelbeck Tel.: 15-216
Sozial- und Kultur- wissenschaften (Vechta)	Geschichte, Geographie, Philosophie, Sozialwissen- schaften	Prof. Dr. Alwin Hanschmidt Prof. Dr. Hans-Wilh. Windhorst Prof. Dr. Hildegard Wiegmann Prof. Dr. Joachim Kuropka Prof. Dr. Günter Behrman Prof. Dr. Robert Hepp Prof. Dr. Max Forschner  Gundula Bothe Franz Schlake Dr. Helmut Groß Dr. Hermann von Laer Walter Fangmann Marianne Baumgart	Prof. Dr. Windhorst Tel.: 15-348	Prof. Dr. R. Hepp	Herr Richter Tel.: 15-345
Katholische Theologie (Osnabrück-Vechta)	Katholische Theologie und Religionspäda- gogik	Prof. Dr. F. Jürgensmeier Prof. Dr. Armin Schmitt Prof. Dr. Manfred Spieker Prof. Dr. Karl W. Eckenmann Prof. Dr. Werner Arens Prof. Dr. Manfred Balkenohl Prof. Dr. Friedrich Janssen  Thomas Scharf Hannes Bartelt Dr. Johannes Röer Friedrich Fischer Gerda Blissing Monika Eidecker	Prof. Dr. Arens Tel.: 608-4288 15-405	Prof. Dr. Janssen	Frau Eidecker Tel.: 608-4287 Frau Hillmann Tel.: 15-293

Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren  
für den Weiterbildenden Studiengang „Weiterbildung für  
Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens“ der  
Universität Osnabrück

Bek. d. MWK v. 31. 1. 1983 — 1064 — 245 54

Bezug:

Bek. vom 22. 12. 1981 (Nds. MBl. 1982 S. 31)

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 12. 1. 1983 die in der **Anlage** abgedruckten Änderungen der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den Weiterbildenden Studiengang „Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens“ der Universität Osnabrück beschlossen, die ich heute gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 18. 6. 1979 (Nds. GVBl. S. 147), geändert durch Art. III des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 14. 7. 1981 (Nds. GVBl. S. 189), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 11/1983 S. 200

Anlage

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Für den Weiterbildenden Studiengang „Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens“ wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) je Zulassungstermin auf

10 Studienbereich Krankenpflege

15 Studienbereich Medizinisch-Technische Assistenz

15 Studienbereich Logopädie bzw. Sprachtherapie

festgesetzt.“

2. § 3 Abs. 1 Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:

„1.3 Studienbereich Logopädie bzw. Sprachtherapie

1.3.1 Abgeschlossene Berufsausbildung  
der Logopädie/Sprachtherapie

— mit der Note „sehr gut“	4 Punkte
— mit der Note „gut“	3 Punkte
— mit der Note „befriedigend“	2 Punkte
— mit der Note „ausreichend“	1 Punkt

1.3.2 Mehrjährige Berufstätigkeit  
in der Logopädie/Sprachtherapie

bis zu 2 Jahren	3 Punkte
für jedes weitere Jahr	1 Punkt
höchstens jedoch	10 Punkte

1.3.3 Unterrichtstätigkeit an einer  
Logopädenschule/Sprachtherapeutenschule

— bis zu 2 Jahren	3 Punkte
— für jedes weitere Jahr	1 Punkt
— höchstens jedoch	10 Punkte“.

S a t z u n g

der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück

§ 1

Fachschaft

- (1) Mitglied der Fachschaft ist jeder Student, der im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück eingeschrieben ist.
- (2) Die Fachschaft ist Teil der Studentenschaft und ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Studentenschaftssatzung nach den Bestimmungen der vorliegenden Fachschaftssatzung.
- (3) Organe der Fachschaft sind der Fachschaftsrat und die Fachschafts-Vollversammlung.
- (4) Die Organe der Fachschaft verhandeln grundsätzlich öffentlich. Die Fachschaftsorgane können zu allen Fragen Mehrheitsbeschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses veröffentlichen.
- (5) Sofern nicht anders geregelt, werden Beschlüsse in den Fachschaftsorganen mit einfacher Mehrheit gefaßt.

§ 2

Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Studenten des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. Er hat die Befugnis, alle Aufgaben der Studentenschaft wahrzunehmen, die die Belange der Fachschaft betreffen.
- (2) Der Fachschaftsrat ist das beschlußfassende und das vollziehende Organ der Fachschaft.
- (3) Die regelmäßige Amtszeit der sieben ordentlichen Mitglieder des Fachschaftsrates beginnt mit dem Sommersemester und endet mit dem folgenden Wintersemester.
- (4) Die studentischen Vertreter im Fachbereichsrat sind kooptierte Mitglieder des Fachschaftsrates ohne Stimmrecht.
- (5) Der Rücktritt eines Mitgliedes des Fachschaftsrates wird wirksam, wenn er rechtswirksam bei dem Fachschaftsrats-sprecher erklärt wird.
- (6) Als Beobachter mit Rederecht sind zu den Sitzungen des Fachschaftsrates die Sprecher der anderen Fachschaftsräte der Universität Osnabrück sowie der ASTA-Hochschulreferent für Fachbereichskoordination zugelassen.
- (7) Der Fachschaftsrat wird zu seiner ersten Sitzung nach seiner Wahl von seinem ältesten Mitglied eingeladen. Dieses leitet die konstituierende Sitzung bis zur Wahl des Fachschaftsrats-sprechers.
- (8) Auf der konstituierenden Sitzung werden weiterhin die beiden Stellvertreter des Fachschaftsrats-sprechers sowie ein Finanzreferent gewählt.

§ 3

Grundsätzlich wahrzunehmende Aufgaben

Der Fachschaftsrat hat insbesondere

- a) die Aufstellung eines Fachschaftshaushaltes,
- b) die Bildung von Fachgruppen,
- c) die Besetzung von Ausschüssen und Kommissionen,
- d) die Einberufung von Fachschafts-Vollversammlungen,
- e) die Koordination mit den studentischen Vertretern der anderen Fachbereiche der Universität Osnabrück sowie des ASTA

wahrzunehmen.

§ 4

Einberufung

- (1) Der Fachschaftsrats-sprecher beruft den Fachschaftsrat mindestens zweimal im Vorlesungsmonat ein. Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind öffentlich und werden drei Vorlesungstage vorher mit der vorläufigen Tagesordnung öffentlich angekündigt.
- (2) Die Fachschaftsrats-sitzungen werden außerordentlich auf schriftlichen Antrag
  - a) zweier Mitglieder des Fachschaftsrates,
  - b) der studentischen Vertreter im Fachbereichsrat,
  - c) von 5 % der Fachschaftsmitglieder,
  - d) des ASTA-Hochschulreferenten für Fachbereichskoordination und des Fachschaftsrats-sprechersdurch den Fachschaftsrats-sprecher einberufen.

§ 5

Fachschaftsrats-Präsidium

- (1) Die Fachschaftsratssitzungen werden vom Sprecher oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Gemeinsam bilden diese das Fachschaftsrats-Präsidium, dem auch die technische Vorbereitung sowie die Erstellung der vorläufigen Tagesordnung obliegt.
- (2) Der Fachschaftsratssprecher sowie seine Stellvertreter haben die Aufgabe, die Beschlüsse des Fachschaftsrates gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten. Insbesondere für die Wahrnehmung der studentischen Interessen gemäß § 8 der Grundordnung der Universität Osnabrück ist eine Vertretung auch ohne Beschluß des Fachschaftsrates möglich, wenn eine Einberufung des Fachschaftsrates aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist.

§ 6

Fachgruppen

- (1) Fachgruppen setzen sich aus einem ordentlichen Mitglied des Fachschaftsrates (Fachschaftsreferent) sowie freien Mitarbeitern aus der Fachschaft zusammen.
- (2) Der Fachschaftsreferent wird im Fachschaftsrat zur Bildung und Leitung einer Fachgruppe mit zweisemestriger Amtszeit berufen. Abberufungen sind mit 2/3-Mehrheit im Fachschaftsrat möglich.
- (3) Fachschaftsreferenten werden insbesondere für
  - a) Klausuren- und Bücherservice,
  - b) Materialbeschaffung und -verwaltung sämtlicher Art,
  - c) die Erstellung einer Fachschaftszeitung,
  - d) Wahrung des Sprechstundenservices,
  - e) Koordination innerhalb der Universität Osnabrück und zum Informationsaustausch mit anderen wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichenbestellt.
- (4) Der Fachschaftsreferent hat gegenüber dem Fachschaftsrat seine Informationspflicht wahrzunehmen. Er ist gegenüber dem Fachschaftsrat für seinen Aufgabenbereich verantwortlich.

§ 7

Kommissionen und Ausschüsse

Vertreter des Fachschaftsrates, die in Kommissionen und Ausschüssen arbeiten, sind - soweit sie nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet werden - dem Fachschaftsrat Rechenschaft schuldig.

§ 8

Fachschafts-Vollversammlung

- (1) Die Fachschafts-Vollversammlung ist mindestens einmal im Semester vom Fachschaftsrat einzuberufen. Stimmberechtigt sind alle Fachschaftsmitglieder.
- (2) Außerordentliche Vollversammlungen müssen auf Antrag von
  - a) 5 % der Fachschaftsmitglieder,
  - b) dem Studentenparlamentdurch den Fachschaftsrat einberufen werden.
- (3) Die Fachschafts-Vollversammlung wird unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung vier Vorlesungstage vor dem Versammlungstermin durch öffentliche Anschläge bzw. Flugblätter angekündigt.
- (4) Die Fachschafts-Vollversammlung artikuliert ihren Willen durch
  - a) Abstimmungsergebnisse,
  - b) Resolutionen,
  - c) Empfehlungen.
- (5) Über alle Abstimmungen, Resolutionen und Empfehlungen ist Protokoll zu führen, dasselbe ist vom Fachschaftsrat zu veröffentlichen.

§ 9

Finanzen

- (1) Der Finanzreferent muß ordentliches Mitglied des Fachschaftsrates sein, darf aber nicht dem Präsidium angehören.
- (2) Dem Finanzreferenten obliegt die Verwaltung der Fachschaftsgelder sowie die Erstellung des Haushaltsplanes. Der Haushaltsplan ist unverzüglich nach der Übernahme des Amtes zu erstellen.

- (3) Gemäß NHG ist auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates diesem die Finanzführung sofort und in vollem Umfang offenzulegen. Der Fachschaftsrat ist gleichzeitig Haushaltsausschuß im Sinne des NHG.

§ 10

Publikationen

- (1) Veröffentlichungen jeder Art des Fachschaftsrates bedürfen der Zustimmung des Fachschaftsrates mit einer 2/3-Mehrheit.  
(2) Die Redaktion für Publikationen jeder Art besteht aus allen Mitgliedern des Fachschaftsrates. Verantwortlich im Sinne des Presserechts ist der entsprechende Fachschaftsreferent.

§ 11

Beschlußfähigkeit

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.  
(2) Ist der Fachschaftsrat nicht beschlußfähig, wird die Sitzung innerhalb von einer Woche wiederholt (Wiederholungssitzung) und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Sofern kein Mitglied des Präsidiums anwesend ist, leitet die Sitzung das älteste anwesende Mitglied.

§ 12

Protokoll

- (1) Protokollführer ist jeweils das Mitglied des Fachschaftsrates, das durch den Fachschaftsrat für die jeweilige Sitzung dazu bestimmt wird.  
(2) Die Protokolle werden den Fachschaftsratsmitgliedern innerhalb einer Woche nach Sitzungstermin durch Umlauf zur Kenntnis gebracht und sind mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen.  
(3) Die Protokolle sind zu veröffentlichen.

§ 13

Geltung

- (1) Diese Satzung ist in Ergänzung zur "Vorläufigen Satzung der Studentenschaft der Universität Osnabrück" zu sehen. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 1. Januar 1982.  
(2) Diese Satzung kann mit einer 2/3-Mehrheit geändert werden.

Diese Satzung tritt zum 12.04.1983 in Kraft.

Der Fachschaftsrat beschließt die vorstehende Satzung in der Fachschaftsratssitzung vom 12.04.1983 mit folgendem Ergebnis:

Ja-Stimmen: 6  
Nein-Stimmen: -  
Enthaltungen: -

Für die Richtigkeit zeichnet das Präsidium wie folgt

gez. Mathias Vogel  
gez. Gaby Krieger  
gez. Helge Jörgensen

Osnabrück, am 12.04.1983